



Eni OBI 12

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION
Überarbeitungsdatum: 27/04/2026 Ersetzt: 29/05/2024 Version: 1.2

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	: Stoff
Handelsname	: Eni OBI 12
Chemischer Name	: Weissöl (petroleum)
IUPAC Name	: Weissöl (petroleum)
EG-Nr.	: 232-455-8
CAS-Nr.	: 8042-47-5
REACH-Registrierungs-Nr.	: 01-2119487078-27
Produktcode	: 4510
Produktart	: Gemisch aus Kohlenwasserstoffen
Formel	: 2905-2023
Warengruppe	: Kommerzielles Produkt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie	: Industrielle Verwendung, Gewerbliche Nutzung
Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch	: Eingeschränkte Verwendung durch einen eingeschränkten Personenkreis Weit verbreitete Verwendung Industrielle Verwendung mit Einschluss in oder auf einer Matrix
Verwendung des Stoffes/der Gemisch	: Schmierstoff für allgemeine Verwendungen. Agrochemikalien Gummiweichmacher-Öl Kosmetika Herstellung & Verwendung von Sprengstoffen (18) Metallbearbeitung
Funktions-oder Verwendungskategorie	: Schmierstoffe und Additive, Kosmetika, Klebstoffe, Bindemittel, Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff, Hydraulikflüssigkeiten und Zusatzstoffe, Laborchemikalien, Weichmacher, Brennstoffe

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Enilive S.p.A, Viale Giorgio Ribotta 51, 00144 Rom, ITALY, Tel. +39 06 59821
Sachkundigen Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt (Reg. EG Nr. 1907/2006): SDS.Enilive@enilive.com

Vertrieb durch: Enilive Schmiertechnik GmbH, Paradiesstraße 14, 97080 Würzburg, GERMANY
Auskunft gebender Bereich: Application Engineering & Product Management (AEPM), Tel. +49 (0)931-900 98-0
E-Mail: technik.wuerzburg@enilive.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	: CNIT +39 0382 24444 (24h) (IT + EN)
	Giftinformationszentrum: Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben, Berlin (24 h) (D) +49 30 192 40 (DE) ----- Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) der Gesundheit Österreich GmbH +43 1 406 43 43 (24h) (A) ----- Tox Info Suisse (24h): +41 44 251 51 51 (in der Schweiz ruf 145) (Quelle: UN-WHO)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [EU-GHS / CLP]

Aspirationsgefahr, Kategorie 1

H304

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Aspiration in die Lunge kann zu einer chemischen Lungenentzündung. Kontakt mit Augen kann temporäre Rötungen und Reizungen verursachen. Für spezifische Informationen zu den toxikologischen/ökotoxikologischen Eigenschaften und die Einstufung dieses Produktes, s. Kap.. 11 / Kap.. 12.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS08

Signalwort (CLP)

: Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP)

: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise (CLP)

: P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P331 - KEIN Erbrechen herbeiführen.

P405 - Unter Verschluss aufbewahren.

P501 - Inhalt und Behälter nach nationaler oder lokaler Bestimmungen zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die nicht für die Einstufung beitragen

: Brennbares Produkt, aber nicht als Entzündlich klassifiziert. Die Bildung von brennbaren Dampf-mischungen findet bei einer Temperatur statt, die höher als normale Ambientniveau ist. Wenn das Produkt bei hohen Temperaturen behandelt oder benutzt wird, der Kontakt mit heißem Produkt oder Dämpfen kann Verbrennungen verursachen. Nicht warten, bis Symptome auftreten.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Anmerkungen

: Weissöl (petroleum). Hochraffiniertes Erdöl-Mineralöl, bestehend aus einer komplexen Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch intensive Behandlung einer Erdölfraktion mit Schwefelsäure und Oleum oder durch Hydrierung oder durch eine Kombination von Hydrierung und Säurebehandlung. Zusätzliche Wasch- und Behandlungsschritte können in den Verarbeitungsvorgang einbezogen werden. Es besteht aus gesättigten Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen überwiegend im Bereich von C15 bis C50.

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [EU-GHS / CLP]
Weissöl (petroleum)	CAS-Nr.: 8042-47-5 EG-Nr.: 232-455-8 REACH-Nr.: 01-2119487078-27	≈ 100	Asp. Tox. 1, H304

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Ein Einatmen ist aufgrund des niedrigen Dampfdrucks des Stoffes bei Raumtemperatur unwahrscheinlich. Die Dampfexposition kann jedoch auftreten, wenn der Stoff bei hohen Temperaturen mit schlechter Belüftung gehandhabt wird. Bei Symptomen aufgrund der Einatmung von Produktrauch, -nebel oder -dämpfen: An die frische Luft, halten Sie den Patienten warm und ruhig. Falls die betroffene Person bewusstlos ist und nicht atmet: sicherstellen, dass die Atmung nicht behindert wird, und durch geschultes Personal künstlich beatmen lassen. Gegebenenfalls externe Herzmassage durchführen und ärztlichen Rat einholen. Falls die betroffene Person atmet: In die stabile Seitenlage bringen. Gegebenenfalls Sauerstoff verabreichen. Siehe auch Abschnitt 4.3.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Kontaminierte Kleidungen und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen. Wenn Entzündung oder Reizung anhält, Arzt aufsuchen. Bei Verbrennungen, das betroffene Teil mit kaltem laufendem Wasser für mindestens 10 Minuten abkühlen. Mit Gaze oder sauberem Tuch abdecken. Um ärztliche Rat bitten oder ins Krankenhaus bringen. Keine Salve oder andere Substanzen anwenden, es sei denn durch ärztliche Weisung. Eine Hypothermie des Körpers muss verhindert werden. Die Verbrennung nicht mit Eis kühlen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Gründlich spülen (mindestens 15 Minuten). Augenlider gut spreizen. Wenn Reizung anhält, Arzt aufsuchen. Bei Verbrennungen, das betroffene Teil mit kaltem laufendem Wasser für mindestens 10 Minuten abkühlen. Mit Gaze oder sauberem Tuch abdecken. Um ärztliche Rat bitten oder ins Krankenhaus bringen. Keine Salve oder andere Substanzen anwenden, es sei denn durch ärztliche Weisung.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Kein Erbrechen herbeiführen, damit kein Produkt in die Lunge kommen kann. Die Betroffene beruhigen. Wenn Betroffener bei Bewusstsein, die Mund mit Wasser ausspülen lassen (ohne schlucken). Die Betroffene beruhigen. Sofort Arzt aufsuchen oder ins Krankenhaus überstellen. Den Betroffenen in die stabile Seitenlage bringen, falls er nicht bei Bewusstsein ist. Im Falle des spontanen Erbrechens, halten Sie das Kopf niedrig, zum des Risikos der Aspiration in die Lungen zu vermeiden. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Das Produkt hat einen niedrigen Dampfdruck. Die Konzentration in der Luft unter normalen Bedingungen und bei Umgebungstemperatur ist vernachlässigbar. Eine bedeutende Konzentration kann sich nur bilden, wenn das Produkt bei hohen Temperatur eingesetzt wird, oder im Fall von Spritzen oder Nebeln. In diesem Fall kann eine längere Einwirkung von Dämpfen oder Nebeln zu Reizungen den Atemwege, Brechreiz und Schwindel führen.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Kontakt mit dem heißen Produkt kann zu Verbrennungen führen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Kontakt mit Augen kann leichten vorübergehenden Reizungen verursachen. Der Kontakt mit heißem Produkt oder Dämpfen kann Verbrennungen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Verschlucken der Flüssigkeit kann zur Aspiration in die Lunge führen mit dem Risiko einer Aspirationspneumonie.
Symptome/Wirkungen nach intravenöser Verabreichung	: Keine Information verfügbar.
Chronische Symptome	: Keiner/keine anzuzeigen, gemäß den vorliegenden Einstufungskriterien.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei einem veränderten Bewusstseinszustand der betroffenen Person oder falls die Symptome nicht abklingen, einen Arzt aufsuchen. Bei schweren Verbrennungen immer einen Arzt aufsuchen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- | | |
|-------------------------|---|
| Geeignete Löschmittel | : Kleine Feuer: Kohlendioxid, Trockenlöschmittel, Schaum, Erde oder Sand. Grosse Feuer: Schaum oder Wassersprühstrahl. Diese Mittel sollten nur von ausgebildetem Personal verwendet werden. Weitere Löschgase (nach Vorschrift). |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keine Wasserstrahlen benutzen. Diese könnten das Feuer verbreiten. Gleichzeitige Verwendung von Schaum und Wasser auf derselben Oberfläche muss vermieden werden, da Wasser den Schaum zerstört. |

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- | | |
|---|---|
| Brandgefahr | : Brennbares Produkt, aber nicht als Entzündlich klassifiziert. Die Bildung von brennbaren Dampf-mischungen findet bei einer Temperatur statt, die höher als normale Ambientniveau ist. |
| Explosionsgefahr | : Bei Austritt aus unter Druck stehenden Systemen in fein zerstäubter Form, die untere Grenze der Entzündbarkeit der Nebel bei ca. 45 Gramm pro m3 Luft liegt. |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Bei unvollständiger Verbrennung werden gefährliches Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und andere giftige Gase freigesetzt. Sauerstoffverbindungen (Aldehyde, usw). |

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- | | |
|--|---|
| Löschanweisungen | : Ausgelaufenes Material an der Quelle stoppen oder eindämmen, falls dies sicher ist. Wenn möglich, die Behälter aus dem Gefahrenbereich entfernen, wenn gefahrlos möglich. Eventuell übergossene und nicht entbrannte Flächen mit Schaum oder Sand zuschütten. Wasserstrahlen benutzen, um die Behälter und Oberflächen abzukühlen, die das Feuer/der Hitze ausgesetzt werden. Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. |
| Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehr | : Persönliche Schutzausrüstung tragen. (siehe Kapitel 8). Bei einem großen Feuer oder in geschlossenen oder schlecht belüfteten Räumen sind feuerbeständige Schutzkleidung sowie ein umgebungs-luftunabhängiges Atemschutzgerät mit Vollgesichtsmaske in Druckluftbetrieb zu tragen. EN 443. EN 469. EN 659. |
| Sonstige Angaben | : Das Restprodukt, die Abfälle und das Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und behandeln. Es darf nicht in die Kanalisation gelangen. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- | | |
|----------------------|--|
| Allgemeine Maßnahmen | : Ausgelaufenes Material an der Quelle stoppen oder eindämmen, falls dies sicher ist. Alle Zündquellen entfernen, falls dies sicher ist (z. B. Elektrizität, Funken, Feuer, Fackeln). Direkten Kontakt mit freigesetztem Material vermeiden. Unabsichtliche Spritzer auf warme Metallflächen oder auf elektrische Kontakte vermeiden . |
|----------------------|--|

Nicht für Notfälle geschultes Personal

- | | |
|------------------|--|
| Schutzausrüstung | : Siehe Abschnitt 8. |
| Notfallmaßnahmen | : Direkten Kontakt mit freigesetztem Material vermeiden. Nicht betroffene Mitarbeiter aus dem Bereich des verschütteten Materials fernhalten. Rettungspersonal informieren. Außer bei kleinen verschütteten Mengen, die Durchführbarkeit jeder Maßnahme sollte, wenn möglich, immer durch eine geschulte, qualifizierte Person beurteilt und empfohlen werden, die für Notfallsituationen zuständig ist. |

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung

- : Kleine verschüttete Mengen: normale antistatische Arbeitskleidung ist üblicherweise angemessen. Große verschüttete Mengen: Ganzkörperanzug aus chemisch resistentem und antistatischem Material. Bei Bedarf wärmebeständig und isoliert. Aus PVA hergestellte Handschuhe sind nicht wasserdicht und daher nicht für die Verwendung in Notfällen geeignet. Falls ein Kontakt mit dem heißen Produkt möglich oder zu erwarten ist, sollten die Handschuhe hitzebeständig und wärmeisoliert sein. Arbeitshelm. Schutzbrillen und/oder Gesichtsschutz, falls ein Spritzen oder der Kontakt mit den Augen möglich oder zu erwarten ist. Antistatische, rutsch- und Chemikalienfeste Sicherheitsschuhe oder -stiefel, bei Bedarf wärmebeständig und isoliert. Atemschutz: Je nach verschütteter Menge und der vorhersehbaren Exposition können ein Atemschutzgerät mit Halb- oder Vollgesichtsmaske und Filter(n) für organische Dämpfe (AX) oder ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwendet werden. Falls die Situation nicht vollständig eingeschätzt werden kann oder falls ein Sauerstoffmangel möglich ist, sollten nur umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte verwendet werden. Arbeitshandschuhe (vorzugsweise Stulpenhandschuhe) mit angemessener chemischer Beständigkeit.
- : Falls erforderlich die zuständigen Behörden gemäß allen geltenden Vorschriften informieren.

Notfallmaßnahmen

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Lassen Sie sich nicht das Produkt in geschlossenen oder unterirdischen Räumen ansammeln. Lassen Sie sich nicht das Produkt in die Kanalisation oder in Wasserläufe fließen, oder in irgendeiner Weise die Umwelt kontaminieren. Im Falle einer Kontamination der Umwelt (Boden, Untergrund, Oberflächen-oder Grundwasser), wenn möglich, den kontaminierten Boden entfernen, und in jedem Fall alle beteiligten Fächer gemäß mit den örtlichen Vorschriften behandeln. Der Standort sollte einen Notfallplan für Freisetzungseignisse haben, um sicherzustellen, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen etabliert sind, um die Auswirkungen episodischer Freisetzungen zu minimieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung

- : Das ausgeschüttete Produkt mit Sand, Erde oder anderen geeigneten Absorptionsmittel (nicht brennbar) aufhalten, abgesaugtes Material und kontaminiertes Erdreich in passende (Wasser- und Kohlenstoffeste) Behälter ansammeln und nach geltendem Gesetz entsorgen. Große verschüttete Mengen können vorsichtig mit Schaum (soweit verfügbar) bedeckt werden, um die Feuergefahr einzugrenzen. Keinen direkten Strahl verwenden. In Gebäuden oder geschlossenen Bereichen auf angemessene Belüftung achten. Wenn in Wasser: Bei kleinen verschütteten Mengen in geschlossenen Gewässern das Produkt durch schwimmende Sperren oder andere Ausrüstung eindämmen. Wenn möglich sollten große verschüttete Mengen in offenen Gewässern durch schwimmende Sperren oder andere geeignete mechanische Mittel eingedämmt werden. Rückgewonnenes Produkt und andere Materialien in geeigneten Tanks oder Behältern für die Wiederaufbereitung oder sichere Entsorgung sammeln. Entsprechend den lokalen Vorschriften entsorgen.

Sonstige Angaben

- : Keine Lösungs- oder Dispergiermittel verwenden, sofern nicht speziell durch einen Experten empfohlen und gegebenenfalls durch die örtlichen Behörden genehmigt. Die empfohlenen Maßnahmen beruhen auf den wahrscheinlichsten Verschüttungsszenarien für dieses Material. Die örtlichen Bedingungen (Wind, Luft-/Wassertemperatur, Wellen-/Strömungsrichtung und -geschwindigkeit) können die Wahl der angemessenen Maßnahmen jedoch erheblich beeinflussen. Die örtlichen Vorschriften können die zu ergreifenden Maßnahmen ebenfalls vorschreiben oder einschränken.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Sicherstellen, dass alle relevanten Vorschriften hinsichtlich der Räume für die Handhabung und Lagerung entzündlicher Produkte eingehalten werden. Für das Füllen, Leeren oder die Handhabung keine Druckluft verwenden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden und lagern. Während Transfevorgängen, sicherzustellen, dass alle Geräte und Behälter richtig geerdet sind. Den Aufbau elektrostatischer Aufladung vermeiden. Leere Behälter können Rückstände brennbarer Produkte enthalten. Leere Behälter nicht schneiden, schweißen, bohren, brennen oder äschern, es sei denn sie sind gesäubert worden. Vor dem Betreten von Lagertanks und dem Beginn von Arbeiten in geschlossenen Bereichen, eine ausreichende Reinigung durchführen, und die Luft auf Sauerstoffgehalt und Entzündbarkeit prüfen.
- Hygienemaßnahmen : Sicherstellen, dass angemessene Organisationsmaßnahmen umgesetzt werden. Hautkontakt vermeiden. Rauch/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht einnehmen. Nicht Rauchen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Die Hände nicht mit schmutzigen oder öligen Handtüchern abtrocknen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Kleidung nicht wiederverwenden, wenn sie noch kontaminiert ist. Es sollte nicht zugelassen werden, dass sich kontaminiertes Material am Arbeitsplatz ansammelt, und dieses sollte nie in Hosen-/Kitteltaschen aufbewahrt werden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Einzeln reinigen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Die Anordnung des Lagerbereiches, Elektroausrüstung und -verdrahtung müssen mit den relevanten Sicherheitsregelungen übereinstimmen, entsprechend den Risikobedingungen des Bereichs.
- Lagerbedingungen : An einem trockenen und gut belüfteten Ort lagern. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Nicht Rauchen.
- Unverträgliche Produkte : Fernhalten von: starken Oxidationsmitteln.
- Lager : Die Anordnung des Lagerbereiches, das Tankdesign, die Geräte/Anlagen und die Arbeitsverfahren müssen mit den entsprechenden europäischen, nationalen oder örtlichen Gesetzen übereinstimmen. Lagereinrichtungen sollten mit angemessenen Tankumwallungen versehen werden, für den Fall, dass Material ausläuft oder verschüttet wird. Die Reinigung, Überprüfung und Wartung von inneren Strukturen von Lagertanks darf nur durch ordnungsgemäß ausgestattetes und qualifiziertes Personal durchgeführt werden, wie durch nationale oder örtliche Vorschriften bzw. Vorschriften des Unternehmens festgelegt.
- Verpackungen und Behälter: : Wenn das Produkt in Containern überversorgt wird: Behälter dicht geschlossen halten und ordnungsgemäß beschriften. Nur im Originalbehälter oder in einem geeigneten Behälter für diese Art Produkt aufbewahren. Leere Behälter können Rückstände brennbaren Produktes enthalten. Leere Behälter nur verschweißen, verlöten, aufbohren, zerschneiden oder verbrennen, wenn sie ordnungsgemäß gereinigt wurden.
- Verpackungsmaterialien : Verwenden Sie für Behälter oder die Auskleidung von Behältern Materialien, die speziell für die Verwendung mit diesem Produkt zugelassen wurden. Die empfohlenen Materialien für Behälter oder die Behälterauskleidung sind Weichstahl, Edelstahl. Manche synthetischen Materialien sind möglicherweise je nach Materialeigenschaften und beabsichtigter Verwendung nicht für Behälter oder die Behälterauskleidung geeignet. Die Verträglichkeit sollte mit dem Hersteller geprüft werden, nach den spezifischen Einsatzbedingungen.

Deutschland

- Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 10 - Brennbare Flüssigkeiten

Schweiz

- Lagerklasse (LK) : LK 6.1 - Giftige Stoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Weissöl (petroleum) (8042-47-5)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
MAK (OEL TWA)	5 mg/m ³ (Inhalationsaerosol)
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA	5 mg/m ³ (Mineralöl Nebel)
Dänemark - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
8-timers grænseværdi (OEL TWA)	1 mg/m ³ (Mineralöl Nebel)
Korttidsgrænseværdi (OEL STEL)	2 mg/m ³ (Mineralöl Nebel)
Ungarn - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
AK (OEL TWA)	5 mg/m ³ (Mineralöl Nebel)
Niederlande - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
MAC TGG 8h (mg/m ³)	5 mg/m ³ (Mineralöl Nebel)
Spanien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
VLA-ED (OEL TWA)	5 mg/m ³ (Mineralöl Nebel)
VLA-EC (mg/m ³)	10 mg/m ³ (Mineralöl Nebel)
Schweden - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
NGV (OEL TWA)	1 mg/m ³ (Mineralöl Nebel)
KGV (OEL STEL)	3 mg/m ³ (Mineralöl Nebel)
Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
WEL TWA (OEL TWA)	5 mg/m ³ (Mineralöl Nebel)
WEL STEL (OEL STEL)	10 mg/m ³ (Mineralöl Nebel)
USA - ACGIH® - Schwellenwerte	
ACGIH® TLV® TWA	5 mg/m ³ (Mineralöl Nebel)
ACGIH® TLV® STEL	10 mg/m ³ (Mineralöl Nebel)

Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode	
Überwachungsmethode	Überwachungsverfahren sind gemäß den durch nationale Behörden oder Arbeitsverträge festgelegten Anweisungen zu wählen. Beziehen Sie sich auf relevante Gesetzgebung und in jedem möglichem Fall zur guten Praxis der industriellen Hygiene.

DNEL- und PNEC-Werte

Weissöl (petroleum) (8042-47-5)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	217,05 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	164,56 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	25 mg/kg Körpergewicht/Tag

Weissöl (petroleum) (8042-47-5)

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	34,78 mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	93,02 mg/kg Körpergewicht/Tag

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Vor dem Betreten von Lagertanks und dem Beginn von Arbeiten in geschlossenen Bereichen, eine ausreichende Reinigung durchführen, und die Luft auf Sauerstoffgehalt und Entzündbarkeit prüfen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung (für industriellen oder gewerblichen Gebrauch):

Gesichtsschutz. Handschuhe. Schutzanzug. Sicherheitsbrille. Sicherheitsschuhe oder -stiefel. Staub-/Aerosolmaske.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Wenn eine Gefahr des Augenkontaktes besteht, verwenden Sie Schutzbrillen oder andere passende Maßnahmen (Gesichtsschild). Bei Bedarf beziehen Sie sich auf die nationalen Normen oder die EN 166 Standards.

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Overalls. Bei Bedarf beziehen Sie sich auf nationalen Normen oder die EN 340 Standard, für Definition von Eigenschaften entsprechend der Risikobewertung des Bereichs. Antistatische, rutsch- und Chemikalienfeste Sicherheitsschuhe oder -stiefel, bei Bedarf wärmebeständig und isoliert

Handschutz:

Wenn ein direkter Kontakt mit dem Produkt möglich ist, benützen wasser- und chemikalienfeste Handschuhe (innen plüschbezogen). Benutzen Sie die Handschuhe, die den vom Hersteller entsprechenden Bedingungen und Begrenzungen entsprechen. Im Fall von Schnitten, Bohrungen oder anderen Zeichen von Beschädigungen, Handschuhe sofort ersetzen. Bei Bedarf beziehen Sie sich auf die EN 374 Standards. Geeignete Materialien: Nitril (NBR) oder PVC mit einem Schutzindex ≥ 5 (Durchdringungszeit ≥ 240 Minuten).

Atemschutz

Atemschutz:

Unabhängig von anderen möglichen Massnahmen (technische Änderungen, Betriebsverfahren und andere Mittel, die Exposition der Arbeiter zu begrenzen), kann persönliche Schutzausrüstung entsprechend Notwendigkeit benutzt werden. Gut gelüftete Räumen: wenn das Produkt ohne ausreichende Eindämmungssysteme der Dämpfen behandelt wird, verwenden Sie Voll- oder Halbgesicht Gasmasken mit Filter für Kohlenwasserstoffdämpfe (AX). (EN 136/140/145). Kombinationsfiltergerät (DIN EN 141). Geschlossene oder begrenzte Bereiche (z.B. Behälterinnenraum): der Gebrauch von Schutzmaßnahmen für die Atmungssysteme (Gasmasken oder selbstständiger Atmungsapparat), muss entsprechend der spezifischen Tätigkeit, sowie Niveau und Dauer der vorausgesagten Exposition festgesetzt werden.

Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Falls ein Kontakt mit dem heißen Produkt möglich oder zu erwarten ist, sollten die Handschuhe hitzebeständig und wärmeisoliert sein.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen. Lagereinrichtungen sollten mit angemessenen Tankumwallungen versehen werden, um im Fall von ausgelaufenem oder verschüttetem Material eine Verschmutzung von Boden und Wasser zu verhindern. Einleitung von ungelösten Stoffen in das Abwasser vor Ort verhindern oder diese aus dem Abwasser rückgewinnen. Industrieklärschlamm nicht auf natürliche Böden aufbringen. Klärschlamm sollte verbrannt, eingeschlossen oder rückgewonnen werden.

Begrenzung und Überwachung der Verbraucherexposition:

Nicht anwendbar.

Eni OBI 12

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Farblos. Gelb-braun.
Aussehen	: Klar oder etwas dunstige Flüssigkeit.
MM	: Nicht anwendbar (UVCB)
Geruch	: Nicht bestimmt.
Geruchsschwelle	: Nicht bestimmt
Schmelzpunkt	: -12 °C (Pour point) (ASTM D 97)
Gefrierpunkt	: Nicht bestimmt
Siedepunkt	: > 280 °C (ASTM D 1120)
Entzündbarkeit	: Nicht entzündlich
Untere Explosionsgrenze	: Nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze	: Nicht bestimmt
Flammpunkt	: > 180 °C (ASTM D 92)
Zündtemperatur	: 320 °C
Zersetzungstemperatur	: Nicht bestimmt
pH-Wert	: Nicht anwendbar
Viskosität, kinematisch	: 14 – 16 mm ² /s (40 °C) (ASTM D 445)
Löslichkeit	: Wasser: Das Produkt ist in Wasser nicht lösbar. Ethanol: Komplett. Ether: Komplett. Organisches Lösemittel: Komplett.
Log Kow	: Nicht bestimmt
Dampfdruck	: < 0,01 hPa (20 °C)
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht bestimmt
Dichte	: 865 kg/m ³ (15°C)
Relative Dichte	: Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte bei 20°C	: > 2
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosionsgrenzen	: ≥ 45 g/m ³ (Mineralöl Nebel)
-------------------	---

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Diese Substanz bietet keine weitere Gefahr für Reaktivität, ausgenommen an, was in den folgenden Punkten berichtet wird.

10.2. Chemische Stabilität

Stabiles Produkt, entsprechend seinen tatsächlichen Eigenschaften.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Finden nicht statt (in normalen Zuständen der Behandlung und Lagerung). Der Kontakt mit starken Oxidationsmitteln (Peroxiden, Chromaten etc.) oder Alkalimetalle kann zu einer Brandgefahr führen. Die Wärme-, Reibungs- oder Stoßempfindlichkeit kann im Voraus nicht bestimmt werden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Elektrostatische Aufladung vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxydationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerbedingungen und der Verwendung sollte gefährliche Zersetzungsprodukte nicht hergestellt werden. Bei thermischer Zersetzung entsteht: Toxische Dämpfe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)

Weissöl (petroleum) (8042-47-5)	
LD50 (oral, Ratte)	> 5000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LC50 inhalativ - Ratte	> 5 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten) pH-Wert: Nicht anwendbar
Zusätzliche Hinweise	: (OECD 404)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten) pH-Wert: Nicht anwendbar
Zusätzliche Hinweise	: (OECD 405)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)
Zusätzliche Hinweise	: (OECD 406)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)
Zusätzliche Hinweise	: (OECD 471 - Ames test)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)
Zusätzliche Hinweise	: (OECD 453)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)
Zusätzliche Hinweise	: (OECD 421) NOAEL= 1000 mg/kg (oral) NOAEL= 2000 mg/kg (dermal)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)
Aspirationsgefahr	: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Zusätzliche Hinweise	: Eine besondere Gefahr aller niedrig-viskosen Mineralölprodukte (Viskosität unter 20,5 mm ² /s bei 40 °C), ist die Aufnahme (Aspiration) in die Lunge. Dies kann direkt beim Verschlucken, aber auch indirekt, im Falle des natürlichen oder bewusst herbeigeführten Erbrechens nach der Einnahme eintreten. In diesem Fall besteht die Gefahr einer schweren Lungentzündung (chemische Pneumonitis), einer ernsten, lebensbedrohenden Erkrankung, die ärztliche Hilfe erfordert. Aspiration in die Lunge kann zu einer chemischen Lungenentzündung

Weissöl (petroleum) (8042-47-5)	
Viskosität, kinematisch	14 – 16 mm ² /s (40 °C) (ASTM D 445)

11.2. Angaben über sonstige Gefahren**Endokrinschädliche Eigenschaften**

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können	: Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.
---	--

Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Aspiration in die Lunge kann zu einer chemischen Lungenentzündung, Kontakt mit Augen kann temporäre Rötungen und Reizungen verursachen.
Sonstige Angaben	: Keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Das Produkt gilt als unschädlich für Wasserorganismen und verursacht keine langfristigen Schäden an der Umgebung. Unbeaufsichtigtes freigeben der Umwelt kann jedoch eine Verschmutzung der verschiedenen Umweltsabschnitte (Luft, Boden, Unterboden, Oberflächenwasserflächen, Grundwasserleitern) verursachen. Das Produkt soll nach den allgemeinen Regeln der Arbeitshygiene behandelt werden, um Umweltverschmutzung zu vermeiden.
Ökologie - Luft	: Das Produkt hat einen niedrigen Dampfdruck. Die Konzentration in der Luft unter normalen Bedingungen und bei Umgebungstemperatur ist vernachlässigbar. Eine bedeutende Konzentration kann sich nur aufbauen, im Fall von Spritzen oder Nebeln. In diesem Fall kann eine längere Einwirkung von Nebeln (z.b. bei unpassender Verwendung in geschlossenen und ungenügend belüfteten Räumen) zu Reizungen der Atemwege, Brechreiz und Schwindel führen.
Ökologie - Wasser	: Dieses Produkt ist in Wasser nicht lösbar. Es schwimmt auf Wasser und bildet einen Film auf der Oberfläche. Die Beschädigung der Wasserorganismen ist mechanisch (Immobilisierung)
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)

Weissöl (petroleum) (8042-47-5)	
LC50 Fisch 1	100 – 10000 mg/l
EC50 Daphnia 1	100 mg/l
EC50 72h - Alge [1]	100 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Weissöl (petroleum) (8042-47-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Die wichtigsten Bestandteile des Produktes sollten als "potentiell biologisch abbaubar" gelten, aber nicht "leicht biologisch abbaubar", und sie können, besonders unter anaeroben Bedingungen gemäßigt beständig sein.
Biologischer Abbau	< 60 %

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Weissöl (petroleum) (8042-47-5)	
Log Kow	Nicht bestimmt
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Boden

Weissöl (petroleum) (8042-47-5)	
Ökologie - Boden	Dieses Produkt ist in Wasser nicht lösbar. Es schwimmt auf Wasser und bildet einen Film auf der Oberfläche.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Weissöl (petroleum) (8042-47-5)	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Ergebnis der Ermittlung der PBT-vPvB-Eigenschaften	Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB. Das Produkt sollte aufsichtsrechtlich als "Persistent" in der Umwelt angesehen werden kann, nach den Kriterien von REACH, Anhang XIII (Punkt 1.1).

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften : Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine.

Weissöl (petroleum) (8042-47-5)

Sonstige Angaben	Dieses Produkt hat keine spezifischen Eigenschaften für Hemmung der bakteriellen Aktivität. In jedem möglichem Fall sollte das Abwasser, das dieses Produkt enthält, in den Anlagen behandelt werden, die zum spezifischen Zweck entsprochen werden.
------------------	--

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	: Das neue/gebrauchte Produkt nicht durch Entladen auf dem Boden, oder in Kanäle oder Gewässer schütten; sondern sammeln und bei autorisierten Sammlern abgeben.
Empfehlungen für Entsorgung des Abwassers	: Industrieklärschlamm nicht auf natürliche Böden aufbringen. Klärschlamm sollte verbrannt, eingeschlossen oder rückgewonnen werden.
Müllentsorgungsempfehlungen	: Code(s) des Europäischen Abfallkatalogs (Entscheidung 2001/118/EG): 13 02 05* (nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis). Dieser AVV Nummer ist nur eine allgemeine Aussage. Er zieht den ursprünglichen Aufbau des Produktes und seinen beabsichtigten Gebrauch in Betracht. Der Benutzer hat die Verantwortlichkeit, entsprechend dem Gebrauch des Produktes, den Änderungen und Verschmutzungen den entsprechenden EAK Code zu wählen.
Zusätzliche Hinweise	: Leere Behälter können Rückstände brennbaren Produktes enthalten. Geleerte Behälter nur zerschneiden, verschweißen, aufbohren, verbrennen oder veraschen, wenn sie gereinigt und für sicher erklärt wurden.
Ökologie - Abfallstoffe EURAL (EAK)	: Das neues, nicht kontaminiertes Produkt enthält keine halogenierte Substanzen. : 13 02 05* - nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften				
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.5. Umweltgefahren				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

Eni OBI 12

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht geregelt

Seeschifftransport

Nicht geregelt

Lufttransport

Nicht geregelt

Binnenschifftransport

Nicht geregelt

Bahntransport

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(b)	Eni OBI 12	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Eni OBI 12 ist nicht auf dem REACH Anhang XIV Liste

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Eni OBI 12 ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

In der PIC-Verordnung nicht gelistet (EU 649/2012)

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

In der POP-Verordnung nicht gelistet (EU 2019/1021)

Ozon-Verordnung (2024/590)

Nicht in der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 2024/590) gelistet

Dual-Use-Verordnung (428/2009)

In der Dual-Use-Verordnung nicht gelistet (EU 2021/821).

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Nicht in der Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (EU) aufgeführt

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

In der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung nicht gelistet

Eni OBI 12

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Nationale Vorschriften

Finnland

Frankreich

Maladies professionnelles (F)	
Code	Beschreibung
RG 36	Erkrankungen durch Öle und Fette mineralischen oder synthetischen Ursprungs

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen	: Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach § 22 JArbSchG bei Entstehung von Gefahrstoffen beachten.
Nationale Regeln und Empfehlungen	: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte. TRGS 800 "Brandschutzmaßnahmen". TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten. TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition. TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen. TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.
VbF Klasse (D)	: Nicht anwendbar.
Wassergefährdungsklasse (WGK) (D)	: WGK 1, Schwach wassergefährdend (Die Klassifizierung wird für den Umgang mit Substanzen auf der Grundlage der Verordnung über Anlagen durchgeführt, die wassergefährdenden (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18. April 2017 (BGBl 2017 Teil I, Nr. 22, Seite 905); Kenn-Nr. 434).
WGK Anmerkung	: Einstufung nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005.
Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	: Ist nicht in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gelistet

Niederlande

Saneringsinspanningen	: C - Entleerung minimieren
SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen	: Der Stoff ist nicht gelistet
SZW-lijst van mutagene stoffen	: Der Stoff ist nicht gelistet
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding	: Der Stoff ist nicht gelistet
SZW-lijst van reprotoxische stoffen –	: Der Stoff ist nicht gelistet
Vruchtbaarheid	
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling	: Der Stoff ist nicht gelistet

Polen

Polnische nationale Vorschriften

: Gesetz vom 25. Februar 2011 über Chemische Substanzen und deren Gemische (J. o. L. Nr. 63, Punkt 322 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2019, Punkt 1225).
Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (J. o. L. 2013, Punkt 322 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2020, Punkt 797).
Die Bekanntmachung des Marschalls von Sejm der Republik Polen vom 19. Oktober 2016 über die konsolidierte Textankündigung zum Erlass über das Entsorgungsmanagement von Verpackungen und Verpackungsabfällen (J. o. L. 2016, Punkt 1863 in der geänderten Fassung).
Erlass des Umweltministers vom 14. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (J. o. L. 2014, Punkt 1923).
Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (J. o. L. 2011 Nr. 227, Punkt 1367 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2020, Punkt 154).
Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Soziales vom 12. Juni 2018 zur höchstzulässigen Konzentration und Intensität von Schadstoffen für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o. L. Punkt 1286, in der jeweils gültigen Fassung).
Die Bekanntmachung des Gesundheitsministers vom 9. September 2016 über die konsolidierte Textankündigung zum Erlass des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen bei der Arbeit (J. o. L. vom 16. September 2016, Punkt 1488).
Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen giftiger Stoffe für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o. L. Nr. 33, Punkt 166, in der geänderten Fassung).
Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über besonders umweltgefährdende Stoffe (J. o. L. Nr. 217, Punkt 2141).
Verordnung des Gesundheitsministers vom 25. August 2015 über die Art und Weise der Kennzeichnung von Orten, Rohrleitungen sowie Behältern und Tanks zur Lagerung oder zum Transport gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Gemische (GBI. 2015, Pos. 1368 in der geänderten Fassung)

Spanien

Royal Decree 665/1997

: Is not subject to the Royal Decree 665/1997

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise		
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
2.3	Andere Gefahren, die nicht für die Einstufung beitragen	Geändert
4.3	Sonstige medizinische Empfehlung oder Behandlung	Geändert
5.2	Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	Geändert
6.1	Schutzausrüstung	Geändert
8.1	Langfristige - systemische Wirkung, oral	Hinzugefügt
8.1	Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	Hinzugefügt
8.1	Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	Hinzugefügt
8.1	Langzeit - systemische Wirkung, dermal	Hinzugefügt
8.1	Langzeit - systemische Wirkung, dermal	Hinzugefügt
8.2	Atemschutz	Geändert

Eni OBI 12

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Änderungshinweise		
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
8.2	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Geändert
9	Brandfördernde Eigenschaften	Entfernt
9	Explosive Eigenschaften	Entfernt
9	Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	Entfernt
9	Zusätzliche Hinweise	Entfernt
9	Geruchsschwelle	Hinzugefügt
9	Geruch	Hinzugefügt
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Geändert
15.1	Örtliche Vorschriften	Entfernt
15.1	Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen	Entfernt
16	Sonstige Angaben	Geändert

Abkürzungen und Akronyme:	
	N/A = nicht anwendbar
	N/D = nicht verfügbar
ADN	Internationale Abkommen für die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäische Vereinbarung über den internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert Akuter Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CLP	Einstufung Kennzeichnung und Verpackung Verordnung; VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitet Mindest Effekt Niveau
DNEL	Abgeleiteter Nicht Effekt Level
EC50	effektive Konzentration für 50% der Testpopulation (mittlere wirksame Konzentration)
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Internationalen Luftverkehrsverbandes
IMDG	Verordnung internationalen maritimen Gefahrgut
LC50	tödliche Konzentration für 50% der Testpopulation (mittlere letale Konzentration)
LD50	Tödliche Dosierung, die den Tod 50% der Bevölkerung geprüften (mittlere letale Dosis) verursacht
LOAEL	niedrigsten Pegel, bei dem ein nachteiliger Effekt beobachtet wird
NOAEC	Konzentration keine negativen Effekte beobachtet
NOAEL	Dosierung keine beobachteter nachteiligen Effekte
NOEC	Keinen Beobachtet Effekt- Konzentration
OECD	Organisation für die Zusammenarbeit und wirtschaftliche Entwicklung
PBT	Anhaltende, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	no-Effekt vorausgesagt Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006
RID	Verordnung über die internationalen Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

Eni OBI 12

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Abkürzungen und Akronyme:

SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
TLM	Median Toleranzgrenze
vPvB	Sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer

Datenquellen	: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (et sequens). Stoffsicherheitsbeurteilung.
Schulungshinweise	: Sorgen Sie für ausreichende Ausbildung zu professionellen Betreiber für die Nutzung von Persönliche Schutzausrüstung (PSA), nach den Informationen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthalten ist. Das Risiko des Erstickens wird oft übersehen und muss bei der Unterweisung der Mitarbeiter besonders hervorgehoben werden.
Sonstige Angaben	: Verwenden Sie das Produkt nicht für Zwecke, die nicht vom Hersteller angegeben worden sind.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.